Der Gutschein – Beliebtes Geschenk mit Tücken

«Ich habe zum Geburtstag einen Gutschein erhalten, mit welchem ich innert zwei Jahren aus einem Katalog ein Erlebnis (z.B. Ballonfahrt, Wellnesstag etc.) auswählen kann. Leider ging dieser Gutschein in einer Schublade vergessen und die Einlösefrist des Anbieters gemäss den Angaben auf dem Gutschein ist bereits abgelaufen. Was kann ich tun?»

2020 zum Schluss, dass ge-

in einem Urteil im Jahr

Grundsätzlich gibt es zwei gängige Gutscheintypen: Gutscheine ohne Verfalldatum und Gutscheine mit Verfalldatum, Ein Verfalldatum von ein oder zwei Jahren, so wie in Ihrem Fall, findet sich sehr häufig auf Gutscheinen, die zum Bezug einer bestimmten Leistung oder eines bestimmten Produkts - meist aus einer vom Anbieter bestimmten Auswahl berechtigen. Anbieter argumentieren hier mit der Planungssicherheit. Solche vom Anbieter vorgegebenen Fristen sind kürzer als die im Obligationenrecht vorgesehenen Verjährungsfristen, welche je nach Art der Leistung oder des Produkts fünf oder zehn Jahre betragen. Es ist unter Juristen umstritten, ob es rechtlich zulässig ist, die im Obligationenrecht vorgesehenen Verjährungsfristen zu unterschreiten. Es gibt zu dieser Frage noch kein Grundsatzurteil des Bundesgerichts. Das Bezirksgericht Zürich kam

setzliche Verjährungsfristen die Parteien nicht daran hindern, Befristungen zu vereinbaren, solange die vertragliche Regelung (Vertragsbedingung) klar und unmissverständlich ist. Ein anderes Gericht im Kanton Solothurn sah dies im Jahr 2020 jedoch gerade umgekehrt: Die gesetzlichen Verjährungsfristen dürfen vom Gutscheinaussteller nicht verkürzt werden. Da diese «Fristenfrage» also nach wie vor ungeklärt ist, empfiehlt es sich in Ihrem Fall, auf den Anbieter zuzugehen und ihn um Kulanz zu bitten. Wenn Sie wieder einmal einen befristeten Gutschein geschenkt erhalten und die Einlösefrist näher rückt, können Sie beim Anbieter eine schriftliche Fristverlängerung verlangen. Geht der Anbieter nicht darauf ein, bestehen Sie schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Verjährungsfristen. Stellt

sich der Anbieter auch dann noch quer, verkaufen oder verschenken Sie den Gutschein. Allgemein gilt es, vor dem Kauf eines Gutscheins abzuklären, ob sich die Beschenkte einen Gutschein von einem bestimmten Anbieter auch wirklich wünscht Bestehen Sie beim Kauf auf lange Einlösefristen und lassen Sie diese auf dem Gutschein gut sichtbar vermerken. So können Sie sich viel Ärger und Diskussionen ersparen.



Selina Grass, Rechtsanwältin und Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG Haldenstrasse 10 9200 Gossau

www.kuenglaw-sg.ch